

# Wahlbekanntmachung

## Wahl der Bürgermeisterin/ des Bürgermeisters

1. Am

03. Februar 2019

findet in der

Gemeinde Sanitz

die Wahl

der Bürgermeisterin/ des Bürgermeisters

statt.

Die Wahl dauert von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

2. Die Gemeinde Sanitz ist in folgende

6

Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk 1: Sanitz

Wahlraum: Kindertagesstätte „Siebenbuche“ Ribnitzer Straße 6

Wahlbezirk 2: Sanitz

Wahlraum: Gemeinschaftshaus, Hof Sanitz 1

Wahlbezirk 3: Groß Lüsewitz

Wahlraum: Dorfgemeinschaftshaus, Milchstraße 2

Wahlbezirk 4: Gubkow

Wahlraum: Bauernstube, Am Hofsee 24

Wahlbezirk 5: Reppelin

Wahlraum: Vereinsgebäude, Sanitzer Straße 27 a

Wahlbezirk 6: Niekrenz

Wahlraum: Feuerwehrgerätehaus Vietow, An de Fűrwehr 11

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis zum

12.01.2019

zugestellt worden sind, ist der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

3. Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses

um

17:00 Uhr

in

Sanitz, Rathaus, Rostocker Straße 19, großer Beratungsraum

zusammen.

4. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Den Wahlberechtigten wird empfohlen, zur Wahl ihre Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis, Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis oder Reisepass mitzubringen, da sie sich auf Verlangen des Wahlvorstandes über ihre Person auszuweisen haben.

Die Wahlbenachrichtigung wird dem Wähler belassen und ist im Falle einer Stichwahl erneut dem Wahlvorstand vorzuzeigen.

Die Stimmzettel werden amtlich hergestellt und im Wahlraum bereitgehalten. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes den amtlichen Stimmzettel ausgehändigt.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem dafür vorgesehenen besonderen Nebenraum gekennzeichnet werden. Der Stimmzettel ist vom Wähler danach so zu falten, dass der Inhalt verdeckt ist. Der gefaltete Stimmzettel wird in die Wahlurne gelegt.

## **5. Wahl der Bürgermeisterin/ des Bürgermeisters**

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln.

### **Jeder Wähler hat eine Stimme.**

Im Wahlgebiet sind 5 BewerberInnen zur Wahl zugelassen worden.

Der Stimmzettel enthält unter fortlaufender Nummer die im Wahlgebiet zugelassene Wahlvorschläge unter Angabe des Namens jeder Bewerbung, Beruf bzw. Tätigkeit sowie der Bezeichnung und Kurzbezeichnung der Parteien bzw. Wählergruppen oder die Bezeichnung „Einzelbewerber“ oder „Einzelbewerberin“. Rechts neben dem Namen einer jeden Bewerbung befindet sich ein Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wahlberechtigte gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem Stimmzettel durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Bewerbung die Stimme gelten soll.

## **6. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse im Wahlbezirk sind öffentlich.**

Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist. Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wahlberechtigten durch Wort, Ton, Schrift und Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten (§ 28 der Landes- und Kommunalwahlgesetzes).

## **7. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlgebiet, in dem der Wahlschein ausgestellt ist**

a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Wahlgebietes

oder

b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindevahlbehörde für die Wahl den amtlichen Stimmzettel, den amtlichen grauen Wahlumschlag sowie den amtlichen gelben Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

## **8. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.**

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Sanitz, 02.01.2019

  
Daniel Schenke  
Wahlleiter